

Entgeltordnung und Entgelttarif für das Aufstellen von Verkaufswagen/-ständen und den Verkauf von Waren, bzw. den Ausschank von Speisen und Getränken im Ostseebad Baabe.

Gegenstand dieser Entgeltordnung ist die Nutzung des Kurparks und anderer öffentlicher Plätze in der Gemeinde Ostseebad Baabe für gewerbliche Zwecke – insbesondere für den Ausschank von Speisen und Getränken, aber auch für den Verkauf anderer Waren und Güter.

Im Ostseebad Baabe finden ganzjährig öffentliche Veranstaltungen und Feste statt. Art und Umfang der Veranstaltungen stehen zum Jahresanfang eines jeden Jahres fest, wobei Änderungen vorbehalten sind.

Die Veranstaltungen werden kategorisiert, d.h. jede Veranstaltung wird entsprechend der erwarteten Besucherzahl und des Aufwands einer Kategorie zugeordnet.

Händler und Gastronomiebetriebe erhalten bis zum 1.3. eines jeden Jahres die Möglichkeit, schriftlich beim Kommunalen Eigenbetrieb anzumelden, bei welchen Veranstaltungen sie mit ihrem Angebot im Kurpark, bzw. am Veranstaltungsort aufwarten wollen.

An die Händler und Gastronomiebetriebe wird eine vollständige Liste der Veranstaltungen gegeben, jedoch wird es zum Saisonauftakt und zum Saisonende Veranstaltungen geben, die nicht zu buchen sind, d.h. bei denen keine Händler und Gastronomiebetriebe zugelassen sind. Für diese Veranstaltungen wird es keine Kategorie geben. (Das Heidebergfest wird aus dem Veranstaltungsangebot ausgeklammert. Bei diesem Fest werden auch weiterhin nur Vereine das Catering übernehmen.)

Für Vereine gelten (außer beim Heidebergfest) die gleichen Regeln wie für alle anderen Anbieter, d.h. Standgebühren sind zu entrichten, je nach Kategorie der Veranstaltung.

Pro Veranstaltung ist durch den Händler/ Gastronomiebetrieb ein Entgelt auf der Grundlage des Entgelttarifs (Anlage 1) zu entrichten. Darin enthalten sind alle in der zugehörigen Kalkulation angesetzten Aufwandspositionen.

Über die vereinbarten Termine ist bis 31.3. eines jeden Jahres ein Vertrag mit den Händlern/ Gastronomiebetrieben zu schließen. Die Rechnungslegung erfolgt monatlich, wenn nichts anderes zwischen den Vertragsparteien vereinbart wird.

Der Ausschank und Verkauf von Getränken und Speisen ist ausschließlich in nachhaltig produzierten, ressourcensparenden und klimaneutralen Produkten erlaubt. Die kostenfreie Herausgabe erdölbasierten Einwegplastikgeschirrs, Trinkhalme und/oder Trinkbechern ist untersagt. Gästen/ Kunden sind immer auch Mehrwegalternativen anzubieten, ggf. gegen Zahlung eines Pfandes.

Die Händler/ Gastronomiebetriebe verpflichten sich, die für die Veranstaltung notwendigen behördlichen Genehmigungen eigenständig und fristgerecht bei den zuständigen Ämtern einzuholen.

Händler/ Gastronomiebetriebe haben im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht die Hygienebestimmungen einzuhalten, sowohl im Umgang mit den Lebensmitteln als auch bei der Personalhygiene.

Auf- und Abbau des Verkaufsstandes sind mit dem Bühnentechniker abzusprechen und erfolgen frühestens am Tag der Veranstaltung und spätestens um 10 Uhr am folgenden Tag.

Sonderregelungen sind schriftlich zu vereinbaren.

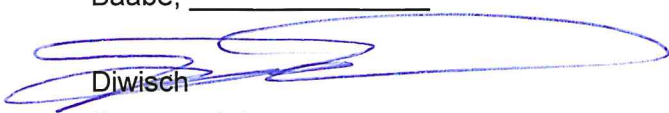
Für die vertraglich vereinbarten Veranstaltungen ist in jedem Fall der Tarif der entsprechenden Kategorie zu zahlen, ungeachtet dessen, ob der Stand geöffnet ist oder nicht. Von dieser Regelung ist nur befreit, wer sich spätestens einen Tag vor der gebuchten Veranstaltung unter Angabe von Gründen schriftlich (veranstaltungen@baabe.de) abmeldet.

Der Händler/ Gastronomiebetrieb handelt auf eigene Verantwortung und hat selbst eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die bei der Anmeldung gegenüber dem Kommunalen Eigenbetrieb nachzuweisen ist.

Der Kommunale Eigenbetrieb Kurverwaltung, bzw. die Gemeinde Ostseebad Baabe als Veranstalter ist von Ansprüchen Dritter, die auf das Verschulden der Händler/ Gastronomiebetriebe zurückzuführen sind, freizuhalten.

Die Entgeltordnung mit Entgelttarif tritt am 1.3.2023 in Kraft.
Anlage 1, Entgelttarif ist Bestandteil der Entgeltordnung.

Baabe, **24. FEB. 2023**


Diwisch

Bürgermeister.

Anlage 1 – Entgelttarif zur Entgeltordnung, gültig vom 1.3.2023 bis 31.12.2024

Tarifgruppe 1 - Buchung einzelner Veranstaltungen

Veranstaltung	Erläuterung	zu zahlendes Entgelt pro Veranstaltung	zu zahlendes Entgelt pro Veranstaltung
		Händler	Gastronomie
Kategorie 1	Singer/ Songwriter, Alleinunterhalter, Kinderprogramme, Chöre, Volksmusik	25 EUR	60 EUR
Kategorie 2	Bands und Gruppen, halbtägige Veranstaltungen (Nachmittag + Abend)	48 EUR	120 EUR
Kategorie 3	publikumsstarke, große Bands, Coverbands	60 EUR	175 EUR
Kategorie 4* Feste (veranstaltet über den kommunalen Eigenbetrieb)	z. B. Wintermarkt oder Bollwerkfest, ausgenommen Heidebergfest	10 % vom Umsatz	10 % vom Umsatz

* diese Kategorie fällt nicht unter die in Tarifgruppe 2 aufgeführten Rabattierungen.

Tarifgruppe 2 – Buchung mehrerer Veranstaltungen (VA)

	Anzahl der VA	Rabatt pro VA	zu zahlendes Entgelt pro VA	zu zahlendes Entgelt pro VA
			Händler	Gastronomie
Kategorie 1	3-5	- 5 %	23,75 €	57,00 €
Kategorie 2			45,60 €	114,00 €
Kategorie 3			57,00 €	166,25 €
Kategorie 1	6-9	- 10 %	22,50 €	54,00 €
Kategorie 2			43,20 €	108,00 €
Kategorie 3			54,00 €	157,50 €
Kategorie 1	10-19	- 15 %	21,25 €	51,00 €
Kategorie 2			40,80 €	102,00 €
Kategorie 3			51,00 €	148,75 €
Kategorie 1	ab 20	- 20 %	20,00 €	48,00 €
Kategorie 2			38,40 €	96,00 €
Kategorie 3			48,00 €	140,00 €

Die angegebenen Beträge in Tarifgruppe 1 und Tarifgruppe 2 sind Nettobeträge. Die zum Zeitpunkt der jeweiligen Veranstaltung geltende gesetzliche Umsatzsteuer ist hinzuzurechnen.

Hinweis:

Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres, seit der öffentlichen Bekanntmachung, geltend gemacht werden. Ein solcher Verstoß ist dann innerhalb der Jahresfrist, schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Ostseebad Baabe geltend zu machen.

Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.